



Klienteninformation Nr. 3

Slowakei
Dezember 2017

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Bald schreiben wir das Jahr 2018 und AUDITOR ist damit bereits seit 27 Jahren am tschechischen und seit 19 Jahren am slowakischen Markt tätig. Wie üblich zum Jahreswechsel ist es an der Zeit, Rückblick zu halten.

Die Slowakei war im vergangenen Jahr geprägt von einem starken Wirtschaftswachstum, dies war auch in unserer Kanzlei deutlich zu spüren. Auf Grund des Wachstums unserer bestehenden Klienten aber auch vieler neuer Mandate mussten wir unseren Personalstand aufstocken. Dies war nicht immer einfach, dass Problem, geeignete Arbeitskräfte zu finden, wird uns alle auch im nächsten Jahr beschäftigen.

Neben unserem klassischen Kerngeschäft, Personalverrechnung, Buchhaltung, Bilanzierung und Steuerberatung lag unser Wachstum vor allem in den Bereichen M & A, Durchführung von Due Diligence Überprüfungen, internationaler Steuerplanung und Erstellung von Verrechnungspreisstudien. Immer öfter dürfen wir slowakische Unternehmen bei ihrer Internationalisierung begleiten, durch unsere Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich sowie durch unser Netzwerk UHY International sind wir dabei in vielen Fällen der ideale Partner.

Die Anforderungen an unseren Berufsstand werden nicht weniger, viele Neuerungen, elektronische

Postfächer, Änderung in Dividendenbesteuerung, vermehrte Meldepflichten und Finanzamtskontrollen waren zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass auch in Zukunft, z.B. im Bereich der Steuerharmonisierung und im Kampf gegen Steuerdumping, neue Aufgaben auf uns zukommen werden. Durch intensive Schulung unserer Mitarbeiter, intern sowie extern und auch im Ausland sehen wir uns für diese Aufgaben sehr gut gerüstet.

Auch heuer haben wir auf die Versendung von Weihnachtskarten und auf Weihnachtsgeschenke verzichtet und stattdessen zwei gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützt.

Wir dürfen uns zum Jahresende bei allen unseren Mitarbeitern für ihren Einsatz, für ihre Bereitschaft zur Fortbildung und die kollegiale Zusammenarbeit bedanken. Unser Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Klienten, die wir in vielen Fällen schon seit fast zwei Jahrzehnten bei Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Slowakei begleiten dürfen.

Ihnen Allen wünschen wir ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest und viel Kraft für die Bewältigung neuer Herausforderungen im Jahr 2018.

Ihr



Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer
T: +421 254 414 660
georg.stoeger@auditor.eu



Neuigkeiten bei Steuern und Abgaben ab 2018

Umsatzsteuer

- Die Pflicht, einer Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerregistrierung wird auf solche Antragsteller erweitert, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung Steuerrückstände von 1.000 EUR und mehr bestehen oder bei denen in der Vergangenheit die Umsatzsteuerregistrierung widerrufen wurde, z.B. aufgrund wiederholter Verstöße gegen Pflichten administrativer Art, aufgrund wiederholter Nichtzahlung der Steuer oder aufgrund wiederholter Verletzung der Pflichten bei Steuerkontrollen.
- Für ausländische Personen wird die Möglichkeit eingeführt, im Falle von innergemeinschaftlichen Erwerben von anschließend in einen anderen Mitgliedsstaat oder in ein Drittland gelieferten Waren einen Steuervertreter zu bevollmächtigen. Entscheidet sich die ausländische Person für diese Möglichkeit, braucht sie sich nicht umsatzsteuerlich registrieren zu lassen.
- Eine Voraussetzung für die Anwendung des Dreiecksgeschäftes nach geltendem Recht ist die Bedingung, dass der erste Abnehmer im Mitgliedsstaat des zweiten Abnehmers nicht umsatzsteuerlich registriert sein darf. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 wird diese Bedingung mit den Anforderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/ES in Einklang gebracht, womit der erste Abnehmer im Mitgliedsstaat des zweiten Abnehmers nicht ansässig sein darf. Er darf also im Mitgliedsstaat des zweiten Abnehmers weder den Sitz, noch eine Niederlassung oder eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben.
- Das Umsatzsteuergesetz erlaubt es dem Steuerpflichtigen zu entscheiden, ob er eine Baulieferung oder -teillieferung einschließlich des dazugehörigen Grundstücks von der Steuer befreit, es sein denn die Lieferung erfolgt nach fünf Jahren nach der ersten Bauabnahme. Ab 1. Jänner 2018 entsteht die Pflicht, diese Entscheidung schriftlich dem Leistungsempfänger mitzuteilen. Die Mitteilungsfrist läuft spätestens mit Ablauf der Frist für die Rechnungsausstellung gemäß Umsatzsteuergesetz ab.

- Es wird der Kreis des Anlagevermögens erweitert, bei dem die Änderung des Verwendungszwecks zu überwachen ist, und zwar auf alle Arten von Bauten. Bisher galt die Pflicht lediglich bei Gebäuden. Diese Änderung betrifft alle Ingenieurbauten bzw. andere Bauten als Gebäude, bei denen die Vorsteuer nach dem 31. Dezember 2017 in Anspruch genommen wird. Sollte es zu einer Änderung des Verwendungszwecks innerhalb von 20 Jahren kommen, so ist eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen.

- Die Grenze von 5.000 EUR für die Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens entfällt bei Lieferung von bestimmten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, bestimmten Metallen wie Stahl und Eisen sowie Metallzwischenprodukten. Das Reverse Charge-Verfahren ist nunmehr bei allen Lieferungen von den oben genannten Produkten ohne Betragsgrenze anzuwenden.



Einkommensteuer

- Der Definition eines Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht - natürliche Person - wird das Kriterium des Wohnortes hinzugefügt. Eine natürliche Person hat ihren Wohnort in der Slowakischen Republik, wenn sie hier die Möglichkeit einer nicht nur gelegentlichen Unterbringung aufgrund von kurzfristigen Besuchen (z.B. Geschäftsreisen, Tourismus, Erholung) hat. Gleichzeitig muss eine klare Absicht der natürlichen Person zum dauerhaften Aufenthalt an diesem Ort bestehen. Die Änderung betrifft also diejenigen Personen, die in der Slowakei eine Unterkunftsmöglichkeit haben, auch wenn sie auf dem Gebiet der Slowakischen Republik weniger als 183 Tage verbringen.



• Die **Definition einer abhängigen Person** wird erweitert. Als eine abhängige Person wird jede wirtschaftlich, personell oder anderweitig verbundene **Einrichtung** betrachtet. Unter **Einrichtung** wird dabei eine rechtliche Vereinbarung über ein Vermögen (Trust) oder eine rechtliche Vereinbarung zwischen Personen verstanden, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt (z. B. partnership - Vereinigung) oder eine andere rechtliche Vereinbarung über einen Vermögensbesitz oder eine Vermögensverwaltung. Jede Person oder Einrichtung, welche Teil einer konsolidierten Gruppe ist, gilt ebenfalls als abhängige Person.



• Die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer in Form von **Beförderung des Arbeitnehmers zum Arbeitsplatz** und zurück erbrachte **Sachleistung**, ist ab dem 1. Jänner 2018 bei dem Arbeitnehmer von der Einkommensteuer befreit. Es ist jedoch zu beweisen, dass keine andere Form von regelmäßigem öffentlichem Verkehr zur Verfügung steht, die es den Arbeitnehmern ermöglichen würde, sich am Arbeitsplatz gemäß den Anforderungen des Arbeitgebers einzufinden. Weiters muss sich der Arbeitnehmer an den dem Arbeitgeber nachweisbar entstandenen Kosten in Gesamthöhe von mindestens 60% beteiligen. Handelt es sich um einen Arbeitgeber, dessen Haupttätigkeit die Produktion in einem Mehrschichtbetrieb ist, dann beträgt die genannte Kostenbeteiligung 30%. Gleichzeitig muss diese Beförderung von mehr als 30% der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter in Anspruch genommen werden.

• Eine **Definition gelegentlicher Tätigkeit natürlicher Personen** wird eingeführt. Eine vertraglich durchgeführte Tätigkeit gilt nicht als gelegentlich, wenn der Leistungsempfänger eine juristische Person oder eine natürliche Person (Unternehmer) ist

und die Entgeltzahlung einen steuerlichen Aufwand darstellt. Einnahmen aus solchen Tätigkeiten wurden nämlich oft als sonstige Einnahmen natürlicher Person angesehen, welche bis zum Betrag von 500 EUR pro Jahr steuerfrei sind. Gleichzeitig wurden diese Zahlungen auf der anderen Seite häufig als steuerliche Betriebsausgaben erfasst.

• Mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 wird ein neuer, **Absetzbetrag (für physische Personen) für bezahlte Dienstleistungen in Kurorten** eingeführt. Ein nachweislich bezahlter Betrag in maximaler Höhe von **50 EUR** pro Jahr ist steuerlich absetzbar. Der Steuerpflichtige darf 50 EUR auch für die Ehefrau und 50 EUR für jedes unterhaltberechtigte Kind steuerlich absetzen, wenn diese mit ihm zusammen an einer Kurbehandlung teilnehmen.

• Der Kreis von Aufwendungen, welche erst **nach ihrer Bezahlung steuerlich wirksam sind**, wurde um **Werbeaufwendungen** von gemeinnützigen Organisationen (z.B. Bürgervereine oder Stiftungen) erweitert.

• Ab dem 1. Jänner 2018 gilt eine **Steuerbefreiung für die gewerbliche Nutzung bestimmter immaterieller Vermögensgegenstände (sog. Patentbox)**. Dadurch werden die Lizenzeinnahmen juristischer Personen aus eigenentwickelten Patenten und Gebrauchsmustern steuerbefreit.

• Ab dem 1. Jänner 2018 gilt eine **Steuerbefreiung für kommerzielle Nutzung sogenannter eingebetteter immaterieller Vermögensgegenstände (sog. nembedded royalties)**. Dadurch werden bei juristischen Personen die Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, bei deren Herstellung ein selbstentwickeltes, registriertes Patent oder eine durch ein selbstentwickeltes Gebrauchsmuster geschützte technische Lösung genutzt werden, von der Steuer befreit.

• Änderungen gibt es auch im Bereich **der Sachanlagen**. Ab dem 1. Jänner 2018 wird die Möglichkeit abgeschafft, historische Anschaffungskosten zu verwenden. Für steuerliche Zwecke ist (bis auf einige Ausnahmen) nur die Bewertung mit dem Realpreis zulässig.



- Eine **Wegzugsbesteuerung** (sog. exit tax), beim Transfer von Vermögen, beim Wegzug des Steuerpflichtigen oder bei der Verlegung der unternehmerischen Tätigkeit ins Ausland wird eingeführt. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass der wirtschaftliche Wert aller auf dem slowakischen Gebiet erzielten Kapitalgewinne in der Slowakei besteuert wird, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Wegzuges noch nicht realisiert worden waren. Die Wegzugsbesteuerung wird **21 %** betragen.

- **Vorschriften über beherrschte ausländische Unternehmen** (sogenannte „CFC“-Vorschriften) werden eingeführt. Diese werden ab dem 1. Jänner 2019 gelten. Das Ziel dieser Vorschriften ist es, Gewinnübertragungen außerhalb der Slowakischen Republik vorzubeugen. Bestimmte Erträge von Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern werden dabei der slowakischen Muttergesellschaft zugeordnet. Es geht um Situationen, in denen die Einkünfte an die Tochtergesellschaft ohne jegliche wirtschaftliche Begründung umgelenkt werden nur um eine steuerliche Begünstigung für die slowakische Muttergesellschaft zu erzielen.

Abgabenordnung

- Es wird ein sog. **Index der steuerlichen Zuverlässigkeit** eingeführt. Es handelt sich um eine Bewertung des Steuersubjekts anhand der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung. Das Ziel dabei ist, die Steuersubjekte zur höchstmöglichen Zuverlässigkeit gegenüber der Finanzverwaltung zu motivieren, damit sie anschließend mit der Nutzung bestimmter gesetzlicher Vorteile belohnt werden können. Eine Information darüber, welche Steuervorteile der Steuerpflichtige aufgrund seiner Bewertung beanspruchen kann, wird dem Steuerpflichtigen zum ersten Mal bis Ende 2018 übermittelt.

- Mit der Novelle der Abgabenordnung wird mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2018 definiert und präzisiert, was als **Steuergeheimnis gilt**. Nicht als ein Steuergeheimnis kann beispielsweise eine öffentlich verfügbare Information betrachtet werden oder Information darüber, ob bei dem Steuersubjekt derzeit eine Steuerprüfung durchgeführt wird oder nicht.

- Der Kreis der zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation mit der Steuerverwaltung verpflichteten Steuersubjekte wird erweitert. **Die Pflicht zur elektronischen Zustellung von Einreichungen** wird sich **ab dem 1. Jänner 2018** auf alle im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und ihre gesetzlichen Vertreter beziehen. Natürliche Personen (Unternehmer, die zur Einkommensteuer registriert sind) und ihre Vertreter werden dieser Pflicht **ab dem 1. Juli 2018** unterliegen. Bisher hat sich diese Pflicht nur auf die zur Umsatzsteuer registrierten Unternehmer bezogen.

- Um eine erhöhte Steuertransparenz zu erzielen, wird die Finanzdirektion auf ihrem Portal eine **Liste der Steuersubjekte (juristische Personen) unter Angabe des Betrages der veranlagten Steuer oder des steuerlichen Verlustes veröffentlichen**. Die Liste wird vierteljährlich veröffentlicht werden, und zwar anhand der Angaben aus den im vorangehenden Kalendervierteljahr eingereichten Steuererklärungen. Die Angaben werden zum ersten Mal anhand der im 2018 eingereichten Steuererklärungen für die Steuerperioden beginnend nach dem 31. Dezember 2016 veröffentlicht.

- Ebenso soll von der Finanzdirektion auf dem Portal eine **Liste der Steuersubjekte mit dem Betrag des geltend gemachten Vorsteuerüberschusses oder der Umsatzsteuerzahllast** veröffentlicht werden. Der erklärte Zweck der Veröffentlichung dieser Informationen ist es, den Spielraum für Steuerbetrug einzuengen. Die Liste wird vierteljährlich veröffentlicht werden, und zwar anhand der Angaben aus den im vorangehenden Kalendervierteljahr eingereichten Umsatzsteuererklärungen. Die Angaben werden zum ersten Mal anhand der im 2018 eingereichten Steuererklärungen für die Steuerperioden beginnend nach dem 31. Dezember 2016 veröffentlicht.

- **Die Frist zur Einreichung einer Berufung gegen einen Bescheid** wird von den aktuellen 15 Tagen auf 30 Tage verlängert. Diese verlängerte Frist wird bei den nach dem 31. Dezember 2017 ausgestellten Bescheiden zur Anwendung kommen.



Rechnungslegungsgesetz

- Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wird die **Frist für die Bekanntgabe der Mitteilung über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses** von derzeit fünf Arbeitstagen auf **15 Arbeitstage** verlängert.
- Die **Aufbewahrungsfrist für Buchhaltungsbelege** wird an die Aufbewahrungsfrist für den Jahresabschluss sowie der zu seiner Erstellung erforderlichen Unterlagen angepasst. Die Buchhaltungsbelege sind somit ebenso für **10 Jahren** (anstatt der bisher geltenden fünf Jahre) aufzubewahren. Dies gilt auch für jene Belege, welche zum 1. Jänner 2018 noch innerhalb der fünf Jahresfrist sind.

Elektronische Registrierkasse

- Unternehmer, welche der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen, müssen an allen ihren Verkaufsstellen eine **Mitteilung** anbringen, dass sie dem Gesetz nach **nicht verpflichtet sind, ERK (elektronische Registrierkasse) oder VRK (virtuelle Registrierkasse) zu verwenden**. Das Gesetz bestimmt nicht, was genau die Mitteilung beinhalten muss. Der Unternehmer kann selbst Format und Ort der Mitteilung bestimmen. Diese soll jedoch für den Kunden eindeutig, verständlich, leicht zugänglich und gut lesbar sein.
- Durch die Gesetzänderung wird die **Frist zur Mitteilung der Änderung der Verkaufsstelle** von den bisher geltenden 30 Tagen auf **15 Tage verkürzt**.
- Das Gesetz über die Verwendung von ERK bestimmt, dass jeder Kassenbeleg eine solche Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung enthält, die

es ermöglicht, die verkaufte Ware oder Dienstleistung eindeutig zu bestimmen oder zu benennen. Eine verkürzte Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung ist zulässig, jedoch wird es mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2018 **nicht mehr erlaubt**, als **Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung lediglich Ziffern oder alphanumerische Codes** zu verwenden. Die Ware oder Dienstleistung muss mit Wortzeichen, bzw. mit Wortzeichen in Verbindung mit Ziffern oder alphanumerischen Codes bezeichnet werden.

Mindestlohn

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 wird der monatliche Mindestlohn von derzeit 435 EUR auf **480 EUR** erhöht. Bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche erhöht sich der Mindestlohn bei einem Dienstnehmer der stundenweise entlohnt wird von derzeit 2,500 EUR auf **2,759 EUR pro Stunde**.

Arbeit an Feiertag

Mit Wirkung ab 1. Juni 2017 wurden die Bedingungen Feiertagsarbeit geändert. Es ist nicht möglich, den Mitarbeitern Feiertagsarbeit in Einzelhandelsverkaufsstellen anzuordnen. Die Ausnahme bilden Einzelhandelsverkauf an Tankstellen, die Ausgabenstelle für Arzneien in Apotheken, Verkauf in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Krankenhäusern, Verkauf von Fahrkarten, Souvenir und Verkauf von Blumen an ausgewählten Tagen.

Dieses Verbot gilt nicht für natürliche Personen, die den Verkauf von Waren ohne Einsatz der Mitarbeiter sicherstellen, oder wenn der Unternehmer Leistungen anbietet (z.B. Mobilfunkbetreiber, Reisebüro, Ausleihstellen usw.).



Sozialversicherung

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 wird die Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherungsabgaben von derzeit 6.181 EUR auf 6.384 EUR pro Monat angehoben.

Illegale Arbeit und illegale Beschäftigung, Registrierung bei der Sozialversicherungsanstalt

Die Novelle zum Gesetz über illegale Arbeit und illegale Beschäftigung ändert mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 die Definition von illegaler Beschäftigung. Als illegale Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber seine Registrierungspflicht gegenüber der Sozialversicherungsanstalt mit einer geringfügigen Verzögerung erfüllt – **maximal sieben Tage**, unter der Voraussetzung, dass dieser Mangel nicht von Kontrollorganen festgestellt wurde. Die Verletzung des Verbots der illegalen Beschäftigung wird mit einer Geldbuße von **2.000 EUR bis 200.000 EUR bestraft**. Wenn es sich um illegale Beschäftigung von zwei und mehr natürlichen Personen gleichzeitig handelt, mindestens **5.000 EUR**.

Bitte beachten Sie, dass die **Frist für die Registrierung eines Mitarbeiters bei der Sozialversicherungsanstalt** nach dem 1. Jänner 2018 unverändert bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeiter bei

der Sozialversicherungsanstalt vor Entstehung eines Rechtsverhältnisses mit dem Anspruch auf Einkommen aus abhängiger Tätigkeit anzumelden, spätestens am Tag der Entstehung dieses Arbeitsverhältnisses bzw. vor Beginn der Arbeitstätigkeit des Mitarbeiters.

Die Frist für die Abmeldung des Mitarbeiters von der Sozialversicherungsanstalt wird geändert. Bis jetzt war die Frist für die Abmeldung des Mitarbeiters spätestens am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ab 1. Jänner 2018 wird diese Frist auf acht Tage verlängert.

Die Novelle des Sozialversicherungsgesetzes ändert auch **die Frist für die Registrierung des Arbeitgebers**. Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem er mindestens einen Arbeitnehmer angestellt hat, beim Arbeitgeberregister der Sozialversicherungsanstalt anzumelden. Ab 1. Jänner 2018 muss sich der Arbeitgeber spätestens am Tag vor dem Tag anmelden, an dem er mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt.

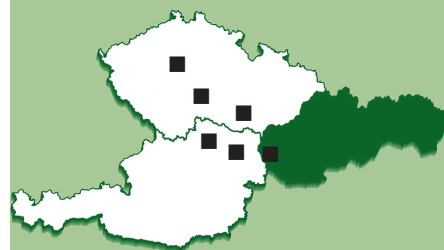
Ing. Jana Sadloňová
Leiterin der Steuerabteilung
T: +421 2 544 14 660
jana.sadlonova@auditor.eu



AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.